

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Scheel, Dr. Manuel Kiper
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 13/4625 —

**Kosten der Bestandssicherung für Beamte bei der Deutschen Telekom AG
und der Post AG**

Bezug nehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage – Drucksache 13/4124 – ergeben sich angesichts der angespannten Haushaltslage in Zusammenhang mit der personellen Besetzung der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Post AG und der Postbank AG – insbesondere der Beibehaltung des beamtenrechtlichen Status von über 50 % der insgesamt 213 000 allein bei der Deutschen Telekom AG Beschäftigten – weitere Fragen.

Vorbemerkung

Durch die gesetzlichen Regelungen der Postreform II (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 30. August 1994 und Postneueordnungsgesetz vom 14. September 1994) wurden die drei Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften umgewandelt. In bezug auf die bei diesen zuvor tätigen Beamten wurde bestimmt, daß sie unter Wahrung ihrer Rechtsstellung bei den privaten Unternehmen beschäftigt werden und die Aktiengesellschaften ihnen gegenüber die Befugnisse des Dienstherrn ausüben.

Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten richten sich zwar gegen den Bund, die Zahlungs- und Kostentragungspflicht obliegt aber der jeweiligen Aktiengesellschaft, bei der die Beamten beschäftigt sind. Daher ist die Besoldung der Beamten aus Mitteln der Aktiengesellschaften zu bezahlen und belastet nicht

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 30. Mai 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

den Bundeshaushalt. Für die Zahlung der Versorgungsbezüge und der Beihilfen in Krankheitsfällen an ihre Versorgungsempfänger bedient sich jede Aktiengesellschaft einer Unterstützungskasse, die durch laufende Einzahlungen der Aktiengesellschaft in gesetzlich bestimmter Höhe finanziert wird. Eine Unterdeckung hat der Bund auf geeignete Weise auszugleichen, insbesondere aus Dividenden und Verkäufen seiner Anteile an den Aktiengesellschaften.

Die Bundesregierung kann zu Fragen, die die Verhältnisse bei den Aktiengesellschaften betreffen, wegen der durch die Postreform II eingetretenen Änderung der Aufgabenverteilung nur insoweit selbst Stellung nehmen, als ihr noch Zuständigkeiten obliegen (siehe dazu auch die Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache Nr. 13/4124). Die Zuständigkeit der Bundesregierung ist aus der Sicht der Fragestellung auf die dem Bund gesetzlich auferlegte Ausgleichspflicht für die Unterstützungskassen und aufgrund der dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation obliegenden Rechtsaufsicht bezüglich der Wahrnehmung der dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den dort beschäftigten Beamten beschränkt. Sie kann daher zu Fragen, die auch Angestellte und Arbeiter sowie personalwirtschaftliche Verhältnisse betreffen, nicht selbst Stellung nehmen und muß sich darauf beschränken, die von den Aktiengesellschaften ohne Rechtspflicht erteilten Auskünfte weiterzugeben.

1. Wie hoch ist die Zahl der Beschäftigten bei der Deutschen Post AG und bei der Postbank AG im Beamtenverhältnis, im Angestelltenverhältnis und als Arbeiter?

Nach Auskunft der Aktiengesellschaften verteilen sich die Beschäftigten auf die verschiedenen Gruppen wie folgt:

Deutsche Post AG:

137 454 Beamte, 28 379 Angestellte und 157 704 Arbeiter.

Deutsche Postbank AG:

11 951 Beamte, 4 550 Angestellte und 683 Arbeiter.

2. Wie setzt sich die Altersstruktur der Beamten der Deutschen Post AG und der Postbank AG zusammen?
Wie viele Personen sind unter 30 Jahren, wie viele unter 40 Jahren, wie viele unter 50 und wie viele unter 60 Jahren?

Nach Auskunft der Aktiengesellschaften besteht dort folgende Altersstruktur der Beamten:

Deutsche Post AG:

20 bis 29 Jahre	27 941
30 bis 39 Jahre	44 155
40 bis 49 Jahre	35 331
50 bis 59 Jahre	27 854

Deutsche Postbank AG:

Bis 29 Jahre	1 648
30 bis 39 Jahre	3 948
40 bis 49 Jahre	4 295
50 bis 59 Jahre	1 959

3. Wie setzt sich die Altersstruktur der 52% Beamten der Deutschen Telekom AG zusammen?

Wie viele Personen sind unter 30 Jahren sind im Beamtenstatus, wie viele unter 40 Jahren, wie viele unter 50 und wie viele unter 60 Jahren?

Nach Auskunft der Deutschen Telekom AG besteht dort folgende Altersstruktur der Beamten:

Bis einschließlich 30 Jahre	ca. 18 200
31 bis 40 Jahre	ca. 40 400
41 bis 50 Jahre	ca. 37 300
51 bis 60 Jahre	ca. 16 400

4. Welche konkreten beamtenrechtlichen Privilegien sind diesen Personen für wie lange zugesichert?

Was sind in diesem Zusammenhang konkret die steuerfreien Leistungen des § 3 Nr. 35 des Einkommensteuergesetzes?

Die Rechte der Beamten stellen keine „Privilegien“ dar. Sie sind Ausfluß des besonderen, auf Lebenszeit angelegten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses, das sich durch besondere Pflichten des Beamten und damit korrespondierende Rechte auszeichnet. Den bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten brauchten diese Rechte nicht zugesichert zu werden, weil sie ihnen aufgrund ihrer Rechtsstellung bereits zustanden. Die Besonderheit liegt darin, daß die Beamten unter Wahrung dieser Rechtsstellung bei privaten Unternehmen und nicht mehr im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Wie bei allen Beamten auf Lebenszeit ist ihre Rechtsstellung zeitlich nicht beschränkt, sondern erstreckt sich auf die gesamte Dauer ihres Berufslebens.

Bei den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 35 des Einkommensteuergesetzes handelt es sich im wesentlichen um Zuwendungen an die Beamten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach den Beihilfavorschriften des Bundes sowie um die in beamtenrechtlichen Vorschriften begründeten Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsgelder. Die Vorschrift verhindert die steuerliche Schlechterstellung der bei den Aktien-

gesellschaften beschäftigten Beamten, weil sie diese Einnahmen anders als die übrigen Bundesbeamten, die diese aufgrund der Herkunft aus öffentlichen Mitteln steuerfrei beziehen, sonst wegen ihrer Herkunft aus nichtöffentlichen Mitteln versteuern müßten.

5. Wie hoch beziffern sich die Kosten zur Bewahrung der beamtenrechtlichen Privilegien insgesamt?

Mangels genauer Bestimmbarkeit des Inhalts der Formulierung „Kosten zur Bewahrung der beamtenrechtlichen Privilegien“ kann diese Frage nicht beantwortet werden. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wie setzen sich diese Kosten zusammen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Aus welchem Haushaltstitel werden diese Kosten übernommen?
Welche rechtlichen Voraussetzungen bestehen für die Beibehaltung der beamtenrechtlichen Privilegien für ein Privatunternehmen?

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 5.

Rechtliche Voraussetzung für die Beschäftigung der Beamten bei den Aktiengesellschaften sind die Bestimmungen in Artikel 143 b Abs. 3 des Grundgesetzes und im Postpersonalrechtsgesetz (Artikel 4 des Postneuordnungsgesetzes)

8. Welcher Umfang wird schätzungsweise der Geldtransfer haben, wenn Beamte der Deutschen Telekom AG zu einer anderen Behörde wechseln?
- Wer zahlt die Bezüge?
 - Wer wird durch die Transferleistungen entlastet?

Nach einem Wechsel trägt grundsätzlich die aufnehmende Behörde die Aufwendungen für die Besoldung und später auch die der Versorgung. Ist der Beamte jedoch bei der Deutschen Telekom AG von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen und wird er deshalb vor dem 1. Januar 1999 versetzt, hat die Aktiengesellschaft der aufnehmenden Behörde gemäß Artikel 9 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundes-eisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost bis zur Dauer von fünf Jahren die Hälfte der Bezüge des Amtes zu zahlen, das der Beamte zum Zeitpunkt seiner Versetzung bekleidete. Nach seiner Zuruhesetzung werden die Versorgungsbezüge zwischen der aufnehmenden Behörde und der Deutschen Telekom AG in sinngemäßer Anwendung des § 107 b Abs. 2 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes geteilt.

Da nicht absehbar ist, ob und wie viele Beamte im Laufe der nächsten zweieinhalb Jahre zu Behörden wechseln werden und wie hoch die Leistungen im Einzelfall sind, ist der Umfang des Zahlungsausgleichs nicht einzuschätzen.

9. Wie hoch sind insgesamt die zu erwartenden Pensionsansprüche von Mitarbeitern der Deutschen Telekom AG, Deutschen Post AG und Postbank AG von 1995 bis 1999?

Das Postpersonalrechtsgesetz sieht für den Zeitraum von 1995 bis 1999 Zahlungen in Höhe von insgesamt 36,05 Mrd. DM vor. Die möglichen Auswirkungen einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand von bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten gemäß Artikel 9 § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost können nicht abgeschätzt werden, da die Zurruesetzungen nicht im Einflußbereich der Bundesregierung liegen.

10. Wie viele Jahre werden nach 1999 die Pensionsansprüche welche öffentlichen Haushaltstitel in welchem Umfang belasten?

Eine Belastung öffentlicher Haushalte ist nicht zu erwarten, da die vom Bund aufgrund seiner Ausgleichspflicht für die Unterstützungskassen der Unternehmen etwa zu leistenden Zuschüsse durch Einnahmen aus seinen Aktienanteilen (Dividenden und Verkaufserlöse) gedeckt werden sollen.

11. Wie hoch wäre die Belastung für die öffentlichen Haushalte, wenn die Beamtenverhältnisse der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Post AG und der Postbank AG der unter 30jährigen, der unter 40jährigen, der unter 50jährigen und der unter 60jährigen Beamten in Angestelltenverhältnisse umgewandelt werden würden und die bislang nicht erfolgten Zahlungen an die gesetzlichen Rentenkassen entrichtet würden?

Eine zwangsweise Umwandlung von Beamtenverhältnissen in Angestelltenverhältnisse ist unzulässig. Zulässig ist dagegen die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Verlangen des Beamten und die Begründung eines Angestelltenverhältnisses durch Abschluß eines Arbeitsvertrages. Die Kosten der Nachversicherung nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung gehen in einem solchen Fall zu Lasten der Aktiengesellschaft, nicht des Bundeshaushalts.

12. Wie viele Beamtenanwärter gibt es z. Z. bei der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Post AG und der Postbank AG?
Können Beamtenverhältnisse umgewandelt werden?
Wie viele Beamtenanwärter werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen?

Bei den Aktiengesellschaften dürfen keine Beamtenverhältnisse mehr begründet werden; die Umwandlung von Beamtenverhältnissen in solche anderer Art ist jedoch möglich, so daß Beamtenanwärter, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten der Postreform II in der Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf begonnen haben, nach bestandener Laufbahnprüfung zu Beamten auf Probe und nach der Ableistung der Probezeit sowie Erfüllen der übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden können.

Die Aktiengesellschaften gehen in bezug auf die Weiterbeschäftigung der Anwärter nach abgeschlossener Ausbildung nicht einheitlich vor. Nach ihrer Auskunft stellt sich die jeweilige Situation wie folgt dar:

Deutsche Telekom AG:

Bei dem Unternehmen sind noch 66 Beamtenanwärter in der Rechtsstellung von Beamten auf Widerruf vorhanden. Eine Umwandlung dieser Beamtenverhältnisse in solche anderer Art (zunächst auf Probe und später auf Lebenszeit) ist vorgesehen, sofern im Einzelfall die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Deutsche Post AG:

Bei dem Unternehmen sind noch 20 Beamtenanwärter in der Rechtsstellung von Beamten auf Widerruf vorhanden. Sie erhalten grundsätzlich nach beendeter Ausbildung im Rahmen des bestehenden Personalbedarfs ein Angebot zur Beschäftigung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Deutsche Postbank AG:

Bei dem Unternehmen sind keine Beamtenanwärter in der Rechtsstellung von Beamten auf Widerruf vorhanden.

13. Werden neue Beamtenverhältnisse geschaffen?
Wenn nicht, was geschieht mit den Beamtenanwärtern?

Nein.

Im übrigen siehe Antwort zu Frage 12.

14. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung bezüglich der entstehenden Kosten angesichts der bedrohlichen Haushaltslage?

Die durch die Beschäftigung von Beamten bei den Aktiengesellschaften entstehenden Kosten betreffen den Bund nur insoweit, als er unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen eine durch Einnahmen aus seinen Aktienanteilen zu deckende Ausgleichspflicht bei den Unterstützungskassen hat (siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 10).

